

zungsregimes, sondern zu einer Verwandlung der offenen Fremdverwaltung in eine verdeckte führte mit dem Ziel, der Sowjetzone Deutschlands eine Ordnung zu geben, mit deren Hilfe die Lehren des Marxismus-Leninismus im besetzten Gebiet in die Praxis umgesetzt werden sollten, wurde das Verhältnis zwischen der öffentlichen Gewalt und dem einzelnen nicht liberalisiert, obwohl Erklärungen maßgeblicher Politiker in der Verfassungsdiskussion von 1948 eine Aussicht darauf zu eröffnen schienen. Im Gegenteil, die öffentliche Gewalt verstärkte noch ihr Übergewicht.

Freilich sahen sich die Inhaber der öffentlichen Gewalt doch einmal genötigt, diese Lage ideologisch zu rechtfertigen; denn was unter der offenen Fremdverwaltung vielleicht noch hingenommen werden mußte, bedurfte unter der verdeckten einer Begründung. Dazu mußte die Behauptung dienen, unter der Herrschaft der Arbeiter-und-Bauern-Macht hätten die Grundrechte sich in der SBZ in sozialistische Persönlichkeitsrechte verwandelt. Diese von *Ulbricht* im Jahre 1958 verkündete⁴⁰¹ und seitdem von den Juristen der SBZ vertretene Tatsache ist als das Eingeständnis zu werten, daß die Grundrechte im geistesgeschichtlich-phänomenologischen Sinne dort nicht beachtet werden. Damit wurde von höchster Stelle und kompetenten Leuten das summarisch bestätigt, was durch so umfangreiche Dokumentationen in anderen Teile Deutschlands bereits belegt war⁴⁰², daß Einzelheiten hier nicht wiedergegeben werden können.

Die angebliche Entwicklung der Grundrechte zu sozialistischen Persönlichkeitsrechten, die als Beibehaltung und Verschärfung eines auf der *occupatio bellica* beruhenden Zustandes gewertet werden muß, war möglich, weil infolge der verfassungsrechtlich festgelegten Gewaltenkonzentration die Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst die Verfassung authentisch interpretieren konnten und zum Richter über sich selbst gestellt waren, weil nach Errichtung der Suprematie der SED alle anderen Einflüsse ausgeschaltet waren und die Verfassungsinterpretation ausschließlich Sache der Führung der SED wurde und weil endlich nach Bildung des Staatsrates das Recht zur verbindlichen Interpretation sogar konstitutionell verankert und damit sogar zu einem Satz des formellen Verfassungsrechts wurde.

In der Selbstinterpretation der Inhaber der öffentlichen Gewalt waren die Grundrechte zu ihrer Disposition gestellt. Sie wurden von ihnen niemals als präkonstitutionelle Rechte angesehen. Deshalb halten sie sich nicht nur für berechtigt, sie, soweit sie unter Gesetzesvorbehalt stehen, einzuschränken, sondern auch in ihrem Wesen so zu verändern, daß von ihnen als Grundrechten im geistesgeschichtlich-phänomenologischen Sinne nichts mehr übrigbleibt.

Die Bestandsgarantie des Artikels 49 wird damit gegenstandslos. Denn der Satz, das Grundrecht als solches müsse auch bei Einschränkung durch ein Gesetz unangetastet bleiben, wird bedeutungslos, sobald diejenigen, die darüber zu befinden haben, behaupten, das Grundrecht habe nur noch den Charakter eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts, dürfe deshalb seinem Wesen nach nur im Sinne der Partei- und Staatspolitik ausgeübt werden, und insoweit bestehe eine Pflicht zur Ausübung.

Der Inhalt der Staatsgewalt wird damit soweit ausgedehnt, wie die Führung der SED es für richtig hält. Wenn unter der Führung dieser Partei die Staatsgewalt durch ihre

⁴⁰¹ *Walter Ulbricht* auf dem V. Parteitag der SED am 10. Juli 1958, in *Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, Ost-Berlin, 1959, S. 148.*

⁴⁰² Vor allem: *Unrecht als System, Teil I, bis 1952; Teil II, 1952-1954; Teil III, 1954-1958; Teil IV, 1958-1961.*